



Verein TransAlpin-Art

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht seit dem 1. Mai 2012 ein Verein mit dem Namen TransAlpin-Art mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Planung und Durchführung von Kunstprojekten in Kooperation und Austausch mit Organisationen und Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für die einzelnen natürlichen Personen CHF 70.-- und für juristische Personen CHF 200.--.

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Art 4 Mittel

Der Verein unterstützt den Vereinszweck insbesondere mit folgenden Mitteln:

- Projektaufbau und Projektentwicklung für einzelne Ausstellungsprojekte
- Beschaffung von finanziellen Mitteln.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6 Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Er kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (z.B. E-Mail) fassen.

Art. 8 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Rückgabe von Spenden ist absolut ausgeschlossen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten gemäss Vereinsbeschluss vom 1. Mai 2012 sofort in Kraft.

Zürich, 24. April 2016

Die Präsidentin: Dr.phil. Jutta Kirchner

Die Protokollführerin: lic.iur. Zita Küng